

Richtlinie der Stadt Wilhelmshaven zur Verwendung der Mittel aus § 4 und § 6 NWindPVBetG sowie aus Vereinbarungen nach § 6 EEG

Präambel

Diese Richtlinie regelt die Verwendung der Mittel, die der Stadt Wilhelmshaven aus der Akzeptanzabgabe (§ 4 Niedersächsisches Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen - NWindPVBetG), der weiteren finanziellen Beteiligung (§ 6 NWindPVBetG) sowie aus freiwilligen Vereinbarungen gem. § 6 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) zufließen.

Ziel ist es, durch gezielte Maßnahmen die Akzeptanz von Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet zu fördern und zu erhalten, die Anlagen im Sinne dieser Richtlinie sind.

Dabei werden folgende Vorgaben beachtet:

- Für Neuanlagen (ab 19.04.2024): Die Mittel aus § 6 EEG sind gemäß § 5 Abs. 4 NWindPVBetG zweckgebunden, wenn sie als Alternative zur Akzeptanzabgabe gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 NWindPVBetG gezahlt werden.
- Für Altanlagen (vor 19.04.2024): Es gelten die Regelungen des § 6 EEG, eine gesetzliche Zweckbindung besteht nicht.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für alle Mittel, die der Stadt Wilhelmshaven aus den folgenden Quellen zufließen:

- a) der Akzeptanzabgabe nach § 4 NWindPVBetG
- b) der weiteren finanziellen Beteiligung nach § 6 NWindPVBetG
- c) freiwilligen Vereinbarungen nach § 6 EEG

(2) Es ist zu unterscheiden zwischen:

- a) Anlagen, die vor dem Stichtag 19.04.2024 in Betrieb genommen wurden (Altanlagen),
- b) Anlagen, die ab dem Stichtag 19.04.2024 in Betrieb genommen wurden (Neuanlagen).

(3) Die räumliche Zuordnung der Mittel erfolgt nach dem Standort der jeweiligen Anlage. Für Anlagen im Ortsratsgebiet Sengwarden gelten die besonderen Bestimmungen des § 6 dieser Richtlinie.

§ 2 Zweckbindung der Mittel NWindPVBetG und EEG

(1) Die aus der Akzeptanzabgabe (§ 4 NWindPVBetG) und aus freiwilligen Vereinbarungen gem. § 6 EEG nach dem 19.04.2024 (Neuanlagen) resultierenden Mittel sind gemäß § 5 NWindPVBetG zweckgebunden und dürfen ausschließlich für Maßnahmen eingesetzt werden, die der Steigerung und Erhaltung der Akzeptanz von Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gebiet der Stadt Wilhelmshaven dienen.

(2) Eine Verwendung der Mittel aus § 4 Abs. 1 NWindPVBetG zur Finanzierung gesetzlich vorgeschriebener Pflichtaufgaben der Stadt ist nur zulässig, soweit diese über die Erfüllung des gesetzlich übertragenden Aufgabenumfanges hinausgehen (§ 5 Abs. 1 S.2 NWindPVBetG).

(3) Die aus der weiteren finanziellen Beteiligung (§ 6 NWindPVBetG) resultierenden Mittel für Neuanlagen sind nicht zweckgebunden. Die Beteiligung kann in verschiedenen Formen erfolgen (z.B. direkte Zahlungen an die Kommune, Beteiligung der Einwohner, nicht-finanzielle Beteiligungen). Sofern Mittel der Stadt Wilhelmshaven zufließen, unterliegt ihre Verwendung nicht den Einschränkungen des § 5 NWindPVBetG, erfolgt jedoch im Sinne dieser Richtlinie vorrangig ebenfalls mit dem Ziel, lokale Akzeptanz für erneuerbare Energien zu fördern, kann aber darüber hinaus auch für andere städtische Zwecke eingesetzt werden, sofern keine rechtlichen Vorgaben entgegenstehen.

(4) Mittel aus freiwilligen Vereinbarungen nach § 6 EEG für Altanlagen (vor 19.04.2024) sind nicht zweckgebunden. Für im Ortsratsgebiet generierte Mittel nach § 6 EEG für Altanlagen (vor 19.04.2024) gilt, dass diese im Ortsratsgebiet verwendet werden sollen.

§ 3 Zulässige Verwendungszwecke

(1) Für Mittel aus § 4 NWindPVBetG und freiwilligen Vereinbarungen gem. § 6 EEG nach dem 19.04.2024 gilt:

Maßnahmen sind nur förderfähig, soweit sie geeignet sind, die Akzeptanz von Windenergie- oder Freiflächenphotovoltaikanlagen zu fördern oder Belastungen durch solche Anlagen im betroffenen Gebiet auszugleichen. Beispielhafte Themenfelder können sein:

- Durchführung von Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Internetangebote
- Einrichtung und Betrieb von Informationszentren, Lehrpfaden, ...
- Unterstützung lokaler Bildungsprojekte (Umwelt, Energie, Nachhaltigkeit, ...)
- Maßnahmen zur zusätzlichen landschaftlichen Integration (Begrünung, Schallschutz, ...)
- Förderung von Bürgerbeteiligungsmodellen an Anlagen und Energieprojekten
- Mitfinanzierung städtischer Projekte, sofern sie der Akzeptanzförderung dienen

Die Verwendung der Mittel hat unter Beachtung der Vorgaben des § 5 NWindPVBetG sowie der allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

(2) Für Mittel aus freiwilligen Vereinbarungen gemäß § 6 EEG für Altanlagen vor dem 19.04.2024, die im Ortsratsbereich generiert werden. Die Mittel sind nicht zweckgebunden und können beispielhaft für folgende Maßnahmen im Ortsratsbereich eingesetzt werden:

- Förderung sozialer und kultureller Einrichtungen, z.B. Unterstützung von Kindertagesstätten, Schulen, Sportstätten, Dorfgemeinschaftshäusern, Jugendeinrichtungen.
- Förderung von Ortsbild und Infrastruktur, z.B. Aufwertung der dörflichen Gemeinschaftsflächen, Gestaltung von Grünflächen, Stärkung des ÖPNV, Unterstützung der kabelgebundenen und mobilen Breitbandverfügbarkeit
- Förderung Ökologie und Umweltschutz, dazu: lokale Maßnahmen zur Förderung des Naturschutzes
- Förderung des Klimaschutzes, z.B. Unterstützung von Projekten zur Reduktion der Energiekosten oder des Energieerbrauchs in der Gemeinde/Ortschaft, z.B. Aufbau von Wärmenetzen

Die Verwendung der Mittel hat unter Beachtung der Vorgaben des § 5 NWindPVBetG sowie der allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

(3) Die Verwendung der nicht zweckgebundenen Mittel aus § 6 NWindPVBetG kann darüber hinaus auch in anderen städtischen Bereichen erfolgen, sofern sie dem Gemeinwohl (insbesondere für freiwillige Maßnahmen in den Bereichen Soziales, Kultur, Sport, Vereine, Dorfgemeinschaft, Klimaschutz, Energieeinsparung oder Naturschutz) dienen. Eine Verwendung im Sinne der in dieser Richtlinie genannten Zwecke ist dabei ausdrücklich erwünscht. Die im Ortsratsgebiet generierten Mittel gemäß § 6 NWindPVBetG sollen im Ortsratsgebiet verwendet werden.

§ 4 Freiwillige Vereinbarung nach § 6 EEG

(1) Die Stadt Wilhelmshaven kann mit Betreibern von Windenergieanlagen an Land freiwillige Vereinbarungen nach § 6 EEG schließen, die eine finanzielle Beteiligung der Stadt vorsehen. Die Höhe und die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus der jeweiligen Vereinbarung und aus dem EEG.

(2) Die aus solchen Vereinbarungen zufließenden Mittel werden dem städtischen Haushalt zugeführt und gesondert als Einnahmen aus EEG-Vereinbarungen ausgewiesen.

Differenzierung nach Stichtag:

- Für Altanlagen (vor 19.04.2024) : Die Mittel unterliegen keiner gesetzlichen Zweckbindung.
- Für Neuanlagen (ab 19.04.2024) : Die Zweckbindung richtet sich nach § 5 Abs. 4 NWindPVBetG, sofern die Zahlung als Alternative zur Akzeptanzabgabe erfolgt.

(3) Die Mittelverwendung erfolgt unter Beteiligung der politischen Gremien gem. den gesetzlichen Zuständigkeiten. Der Ortsrat ist bei Maßnahmen, die Mittel betreffen, die im Ortsratsgebiet generiert wurden, frühzeitig zu beteiligen. Seine Stellungnahme ist in die Beschlussfassung einzubeziehen. Die Öffentlichkeit wird jährlich über die Verwendung der Mittel nach § 6 EEG auf der Internetseite der Stadt Wilhelmshaven informiert.

§ 5 Unzulässige Verwendungen zweckgebundener Mittel

(1) Die zweckgebundenen Mittel dürfen nicht verwendet werden für:

- die Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Pflichtaufgaben (z.B. Verwaltungsaufwand, Planungs- oder Genehmigungsverfahren)
- Deckung allgemeiner Haushaltsdefizite oder Finanzierung regulärer städtischer Aufgaben ohne klaren Akzeptanzbezug
- direkte finanzielle Zuwendungen an Einzelpersonen ohne nachweisbaren Bezug zu Akzeptanzsteigerung

(2) Für die nicht zweckgebundenen Mittel und die Mittel aus freiwilligen Vereinbarungen nach § 6 EEG gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften. Eine Verwendung entgegen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Haushaltsführung ist ausgeschlossen.

§ 6 Verteilung der Mittel innerhalb der Stadt Wilhelmshaven

(1) Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 NWindPVBetG sollen Gemeinden, die Ortschaften oder Stadtbezirke haben in deren Gebiet die Anlagen errichtet sind, die Finanzmittel aus der Akzeptanzabgabe in Höhe von 50 Prozent den betroffenen Ortschaften oder Stadtbezirken zur Verwendung überlassen. Wo kein Ortsrat gewählt ist, sollen die Finanzmittel in den Ortschaften oder Stadtbezirken eingesetzt werden. Für das Gebiet der Stadt Wilhelmshaven wird festgelegt, dass in diesem Sinne 90 % der zweckgebundenen Mittel den jeweiligen Ortschaften oder Stadtbezirken überlassen werden

(2) Die Überlassung an die Ortschaften und der Einsatz in den Stadtbezirken kann erfolgen durch:

- im Ortsratsbereich für die Refinanzierung von Maßnahmen, die gemäß § 7 (3) vorgeschlagen (z.B. vom Ortsrat) und von der Stadtverwaltung als richtlinienkonform geprüft wurden.
- in den Stadtbezirken für die Refinanzierung von Maßnahmen auf Vorschlag der Verwaltung oder Politik, die von der Stadtverwaltung als richtlinienkonform geprüft wurden

(3) Der verbleibende Anteil kann stadtweit eingesetzt werden, sofern er im Sinne der Richtlinie zur allgemeinen Akzeptanzsteigerung von bzw. der Anlagen im Sinne der Richtlinie NWindPVBetG beiträgt.

(4) Für die nicht zweckgebundenen Mittel kann eine gemeinwohlorientierte Verteilung nach den Zielen der Stadtentwicklung erfolgen.

§ 7 Verfahren zur Mittelverwendung

(1) Die Verwaltung informiert den Ortsrat bis zum 31.03. und 31.08. eines jeden Jahres über die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel aus dem NWindPVBetG und EEG, des laufenden Jahres.

(2) Die Verwendung der Mittel erfolgt unter Beteiligung der politischen Gremien und gemäß den gesetzlichen Zuständigkeiten.

(3) Vorschläge zur Verwendung können von Ortsräten, Bürgerinitiativen, Vereinen oder Einzelpersonen eingereicht werden.

(4) Die Verwaltung prüft die eingegangenen Anträge auf Ihre formelle und inhaltliche Vereinbarkeit mit den Vorgaben dieser Richtlinie sowie den gesetzlichen Anforderungen des NWindPVBetG und des EEG. Die Prüfung soll innerhalb von 8 Wochen abgeschlossen sein. Anträge, die die Voraussetzungen erfüllen, werden den politischen Beschlussfassungen gem. § 7 Abs. 2 zugeführt. Die zuständigen politischen Gremien entscheiden über die Bewilligung der Mittel im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten durch Beschluss. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

(5) Anträge auf Mittelverwendung/Förderung sind bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das folgende Haushaltsjahr bei der Stadtverwaltung Wilhelmshaven schriftlich einzureichen. Anträge, die nach diesem Termin eingehen, können für das folgende Haushaltjahr nicht mehr berücksichtigt werden, sondern werden dem nächsten Verfahrenszyklus zugeordnet. Das Antragsformular steht auf der Internetseite der Stadt Wilhelmshaven zum Download bereit. Weitere Details zum Verfahren sind in der Förderrichtlinie zur Beantragung, Verwendung und Mittelnachweis der Mittel aus § 4 und § 6 NWindPVBetG sowie aus Vereinbarungen nach § 6 EEG geregelt.

(6) Dem Antragsteller wird nach abschließender Entscheidung das Ergebnis schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid enthält bei Bewilligung die Höhe der bewilligten Mittel sowie etwaige Nebenbestimmungen und Verwendungsnachweispflichten.

(7) Die Verwendung der Mittel ist transparent zu dokumentieren und jährlich gem. § 5 Abs. 3 NWindPVBetG bis zum 31.03. öffentlich bekannt zu geben und an das Fachministerium zu übermitteln. Nicht verwendete Mittel werden in das folgende Haushaltsjahr übertragen, unterliegen aber weiterhin der Zweckbindung im Sinne dieser Richtlinie.

§ 8 Kontrolle und Berichtspflicht

(1) Die Stadtverwaltung legt dem Rat der Stadt und dem Ortsrat Sengwarden bis zum 31.03. des laufenden Jahres einen Bericht über die Verwendung der Mittel gem. § 5 Abs. 3 NWindPVBetG vor.

(2) Der Bericht ist öffentlich zugänglich und auf der städtischen Internetseite zu veröffentlichen und an das Fachministerium zu übermitteln.

(3) Für die nicht zweckgebundenen Mittel erfolgt die Berichterstattung unter Angabe der jeweiligen Verwendungszwecke.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Diese Richtlinie tritt am 01.10.2026 in Kraft und gilt für Mittelzuflüsse ab dem 01.01.2026 mit Beschluss des Rates der Stadt Wilhelmshaven in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Mittelzuflüsse nach dem NWindPVBetG und dem EEG ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.

(3) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen eines erneuten Ratsbeschlusses